



Satzung

des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Fassung: 13. Änderungssatzung

(gültig ab 01.07.2010, Amtsblatt Landkreis Barnim Nr. 6/2010 vom 30.06.2010)

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow"

§ 1 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung

Wasser- und Abwasserverband "Panke/Finow".

- (2) Er hat seinen Sitz in Bernau.
(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Die nähere Gestaltung ergibt sich aus der Anlage 1 zur Verbandssatzung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Mitglied

- (1) Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes sind die Städte Bernau bei Berlin und Biesenthal sowie die Gemeinden Melchow und Rüdnitz.
(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 3 Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes

Aufgaben des Wasser- und Abwasserverbandes sind:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsklärwerken.
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftswasserwerken.
3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasserkanalstrecken und zugehörigen Bauwerke, die zur Abwasserentsorgung der Verbandsmitglieder notwendig sind.
4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Wasserleitungen und zugehöriger Bauwerke, die zur Wasserversorgung der Verbandsmitglieder notwendig sind.
5. Planung, Bau und Unterhaltung weiterer Verbandsanlagen nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung.
6. die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes; zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Verband erfüllt seine Aufgaben gemäß Ziffern 1 bis 6 ohne Gewinnerzielungsabsicht.
Er ist berechtigt Trinkwasser auch außerhalb des Verbandsgebietes zu liefern und Abwasser von außerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.

§ 4 Abwässer

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwässer und berechtigt, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer, nach Maßgabe des Satzungswerkes des Verbandes, in die Verbandsanlagen einzuleiten. Abwässer sind Schmutz- und Regenwasser, sonstiges Niederschlagswasser, Schmelzwasser und ungebrauchtes, nicht verunreinigtes Grundwasser.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, durch Satzung sicherzustellen, daß kein Abwasser in ihre eigenen Abwasseranlagen geleitet wird, das in seiner Beschaffenheit nicht die Bedingungen der Entwässerungssatzung des Verbandes erfüllt oder der Verband der Einleitung zugestimmt hat.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Wasser- und Abwasserverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder entsenden je 2 Vertreter.

In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:

Stadt Bernau bei Berlin	37 Stimmen
Stadt Biesenthal	6 Stimmen
Gemeinde Rüdnitz	2 Stimmen
Gemeinde Melchow	1 Stimme
zusammen:	46 Stimmen

Die Stimmverhältnisse sind auf der Grundlage der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 01.01.2005 anzupassen. Erstreckt sich das Verbandsgebiet nur auf bestimmte Ortsteile der Mitglieder, so ist nur die Einwohnerzahl dieser Ortsteile maßgeblich. Dabei erhält jedes Verbandsmitglied je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30.Juni des Vorjahres. Jedes Mitglied bestellt für jeden Vertreter einen Stellvertreter und teilt dies dem Verband schriftlich mit.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist insbesondere in der Regel

bei Personal- und Dienstangelegenheiten,
bei Grundstücksangelegenheiten und Vergaben sowie
beim Aushandeln von Verträgen mit Dritten

auszuschließen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten, die gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 GKG nicht auf andere Organe des Verbandes übertragen werden können.

§ 8 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Wasser- und Abwasserverband gerichtlich sowie außergerichtlich.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Erledigung folgender Aufgaben, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts bzw. der Entscheidung 50.000 Euro (zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer) nicht übersteigt:
 - a) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte die dem wirtschaftlich gleichkommen;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften (einschließlich Erschließungsverträgen);
 - c) Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes;
 - d) Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen;
 - e) Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes;
 - f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, den Abschluss von Vergleichen;
 - g) Ausführung von Weisungen der Aufsichtsbehörde, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.Bei den Geschäften nach Satz 1 ist der Verbandsvorsteher allein unterschriftsberechtigt.
- (4) Die Abberufung des Verbandsvorstehers aus wichtigem Grund ist nur mit 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung möglich.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt wurden.
- (2) Soweit nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Gesetze keine Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers besteht, entscheidet der Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

§ 10 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Wasser- und Abwasserverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechende Anwendung.
- (2) Zur Besorgung seiner Geschäfte gemäß §3 kann sich der Wasser- und Abwasserverband eines Dritten bedienen. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Wasser- und Abwasserverbandes werden durch die Stadtwerke Bernau GmbH im Namen des Wasser- und Abwasserverbandes wahrgenommen.
- (3) Der Wasser- und Abwasserverband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband erhebt zur Deckung seiner durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten von den Mitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Mit Ausnahme der Straßenentwässerungskostenanteile nach Abs. 3 wird für die Berechnung der Umlage die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl vom 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Diejenigen Kosten, die aus der Niederschlagswasserentsorgung öffentlicher Straßen entstehen, werden auf die Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung gem. § 3 der Verbandssatzung übertragen haben, anhand des Anteils der einzelnen Verbandsmitglieder an der Gesamtlänge der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation (Freigefälleleitungen) umgelegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Länge der Kanäle nach Satz 1 ist für die Festsetzung der Umlage 2007 die Länge der Kanäle am 30. Juni 2007, für die Folgejahre die Länge der Kanäle am 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Mit Zustimmung des Verbandes kann ein Mitglied die verbandseigenen Anlagen über die in der Studie zur Strukturierung des Verbandes in einem Generalentwässerungsplan für dieses Mitglied vorgesehenen Werten hinaus in Anspruch nehmen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Planung, die zur höheren Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen führt, nicht rechtzeitig vorher mit dem Verband abgestimmt worden ist. Wird die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Inanspruchnahme erteilt, so hat das Mitglied die Kosten einer später erforderlich werdenden Erweiterung der verbandseigenen Anlagen in dem Umfang zu tragen, in dem die Erweiterung durch die überplanmäßige Inanspruchnahme der Verbandsanlagen veranlasst worden ist.
- (5) Die Höhe der von den Mitgliedern am ersten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichtenden Vorschüsse auf die Umlage ist in dem Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden zusammen mit der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim bekannt gemacht. Der Verband und die Mitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Sonstige Satzungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ und im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als vollzogen, an dem das letzte der beiden Amtsblätter mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Tage vorher bekannt gemacht.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verband ist frühestens zum 31.12.2006 oder mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich.
- (2) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden wollen, haben dieses dem Verband spätestens 6 Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres mitzuteilen. Das Ausscheiden kann frühestens am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (3) Führt das Ausscheiden von Mitgliedern dazu, dass nur ein Mitglied verbleibt, so ist der Wasser- und Abwasserverband aufgelöst.

gez. Hans-Ulrich Kühne
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Anlage 1
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Dienstiegel des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“:

